



Lausanne, 5. Mai 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 25. März 2025 ([2C 72/2024](#), [2C 441/2024](#))

Keine Anerkennung der Zofingia durch Universität Lausanne und EPFL

Die Universität Lausanne und die École polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) dürfen der nur Männern zugänglichen Studentenverbindung Zofingerverein (Zofingia) die Anerkennung als universitäre Vereinigung verwehren. Das Bundesgericht heisst die Beschwerden der beiden Hochschulen gut. Das Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter geht der Vereinigungsfreiheit vor.

Die Waadtländer Sektion der Zofingia war von der Universität Lausanne 1994 als universitäre Vereinigung anerkannt worden. Anerkannte Gruppierungen dürfen Räumlichkeiten der Universität nutzen und können sich auf der Internetseite der Universität präsentieren. 2022 verweigerte die Universität der Verbindung Zofingia die weitere Anerkennung. Bereits 2020 hatte die EPFL der Verbindung die Anerkennung verwehrt. Das Kantonsgericht hob den Entscheid der Universität 2024 mit Blick auf ein Urteil des Bundesgerichts von 2014 auf ([BGE 140 I 201](#), [Medienmitteilung vom 21.3.2014](#)).

Das Bundesgericht heisst die Beschwerden der Universität Lausanne und der EPFL gut. Als autonome Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Universitäten nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, im Bildungskontext zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter beizutragen. Die Zugehörigkeit zu einer universitären Vereinigung kann in Bezug auf die berufliche Karriere Vorteile mit sich bringen, was für die Frage der Gleichstellung relevant ist; dies gilt umso mehr, als das Ziel der Gleichstellung von Mann und Frau in der Arbeitswelt in der Schweiz noch nicht erreicht ist. Die Waadtländer Sek-

tion der Zofingia ist Teil des schweizerischen Zofingervereins mit rund 3000 Mitgliedern. Sie stellt ein nationales Netzwerk dar, das jungen Studierenden Kontakt mit älteren, bereits im Arbeitsleben stehenden Mitgliedern erlaubt. Ein solches Netzwerk ist zweifellos sehr wertvoll und kann einen Vorteil für das zukünftige berufliche Netzwerk darstellen. Wenn Studentinnen der Zugang zu diesem Netzwerk allein aufgrund ihres Geschlechts verwehrt bleibt, verfügen sie nicht über die gleichen Chancen wie männliche Studierende. Es gehört jedoch genau zu den Aufgaben einer Universität, auf dem Campus für solche Chancengleichheit zu sorgen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Die Universität Lausanne und die EPFL haben ein legitimes Interesse daran, keine Vereinigung anerkennen zu müssen, deren Statuten ohne jegliche objektive Rechtfertigung eine Ungleichbehandlung der Geschlechter bewirken. Dieses Interesse geht demjenigen der Zofingia auf Achtung ihrer Vereinigungsfreiheit vor.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Die Urteile sind ab 5. Mai 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [2C_72/2024](#) oder [2C_441/2024](#)* eingeben.